

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frankendamm 47
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/035
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 12. August 2024

Ihre Anfrage zur Auswirkung der Grundsteuerreform im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kassner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Kreisverwaltung die Grundsteuerreform auf die Nivellierungshebesätze im Land M-V, die bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen maßgeblich sind?

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG, BGBl. I S. 1794) hat dazu geführt, dass sich die bisherigen Bewertungen der Grundstücke und damit die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer A und B ändern. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden auf der Grundlage der neu festgestellten Werte wird erstmals im Jahr 2025 erfolgen. Die geänderten Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer erfordern eine Anpassung der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2027 sowie der Beantragung von Hilfen zum Haushaltsausgleich und von Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V in den Jahren 2026 und 2027 hinsichtlich der hebesatzbezogenen Vorgaben.

In der Begründung zum GrStRefG wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens nicht beabsichtigt ist. Den Gemeinden steht das in Art. 106 Abs. 6 S. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Recht zu, den Hebesatz für die Grundsteuer festzusetzen. Im Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG) gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Bestimmung des aufkommensneutralen Hebesatzes bei der Hauptveranlagung 2025. Damit bleibt offen, wie der aufkommensneutrale Hebesatz zu ermitteln wäre. In der Begründung zum GrStRefG wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens nicht beabsichtigt ist. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Um bezüglich aufkommensneutraler Hebesätze Transparenz zu schaffen, sind verbindliche Regelungen für ein einheitliches Vorgehen unumgänglich. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie das in Art. 28 Abs. 2 GG verankerte Recht der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit der Finanzhoheit für die Grundsteuer und Gewerbesteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG achten. Hierzu wurden die §§ 18 und 27 FAG M-V an die Grundsteuerreform angepasst.

Die Nivellierungshebesätze und deren Berechnung sind dementsprechend in § 18 FAG M-V (zum 8. Januar 2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe zum FAG M-V vom 9. April 2020) neu geregelt worden.

Die in Anlehnung an die entsprechende Regelung für den bundesstaatlichen Finanzausgleich gefasste Übergangsregelung in § 18 FAG M-V sorgt für eine schrittweise Berücksichtigung der durch die Grundsteuerreform veränderten Steuerkraftzahlen. Der Gesetzentwurf befasst sich dabei ausschließlich mit dem Reformeffekt im Finanzausgleichsjahr 2027, dem vierten und letzten Jahr, für das die Nivellierungshebesätze in Absatz 1 festgesetzt werden. Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern und die entsprechenden Nivellierungshebesätze für das Jahr 2027 werden danach zu zwei Dritteln aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2024 und zu einem Drittel aus den Daten zu den Grundsteueraufkommen und örtlichen Hebesätzen der Kommunen des Jahres 2025 ermittelt. Die Fortführung der Übergangsregelung wäre systematisch mit der FAG-Änderung 2028, frühestens jedoch mit der FAG-Änderung 2026 umzusetzen, da zuvor die gutachterliche Empfehlung hierzu im Rahmen des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich zur FAG-Änderung 2026 abzuwarten ist. Das Gutachten befindet sich noch in der Erarbeitung, sodass hieraus bisher keine weiteren Erkenntnisse vorliegen.

Das Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (GemGrStZustÜHebG M-V) wurde um eine Regelung zur Ermittlung und Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform ergänzt.

Nach § 3 Abs. 1 GemGrStZustÜHebG M-V ist zur Hauptveranlagung 2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Nach Abs. 2 muss die Gemeinde den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Die gemeindlichen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze der Gemeinden liegen aktuell nicht vor, sodass zu den Hebesätzen im Rahmen der Grundsteuerreform noch keine Aussage getroffen werden kann.

2. *Gibt es Überlegungen die Methode der Ermittlung der Nivellierungshebesätze zu ändern oder Vorschläge des Landkreises dazu?*

Die gutachterliche Empfehlung hierzu im Rahmen des Gutachtens zum horizontalen Finanzausgleich zur FAG-Änderung 2026 bleibt abzuwarten.

3. *Wie will der Landkreis die großen Unterschiede bei den neu ermittelten Grundstücks-werten zwischen Regionen im Landkreis und ihre Auswirkungen beachten?*

Eine differenzierte Ausgleichsfunktion des Landkreises ist gesetzlich nicht vorgesehen. Für den kommunalen Finanzausgleich (horizontaler und vertikaler Finanzausgleich) und zur Beachtung der kommunalen Unterschiede finden die Regelungen des FAG M-V Anwendung.

4. *Wie wird der Landkreis in der mittel- und langfristigen Finanzplanung mit den Auswirkungen der Grundsteuerreform im Hinblick auf die Kreisumlage umgehen?*

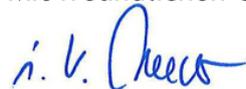
Ungeachtet der Auswirkungen der Grundsteuerreform bemisst sich die Kreisumlage gemäß § 120 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 30 FAG M-V am Finanzbedarf des Landkreises V-R.

Dazu hat der Kreistag des Landkreises V-R im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Abwägung zur Höhe des Kreisumlagehebesatzes vorzunehmen. An dieser Stelle wird auf die Ausführung zur Kreisumlageabwägung zum Haushalt 2024 in Band 4 verwiesen.

5. Gibt es zur Problematik Hinweise von der Landesebene?

Hier wird auf die Drucksache 8/2759 vom 7. November 2023 und auf die Drucksache 8/2824 vom 1. Dezember 2024 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Weiterführende Informationen liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat